



Direktion für Inneres und Justiz
KESB – Geschäftsleitung

PriMa-Leitfaden - Information **Ergänzungsleistungen zu AHV und IV**

Mit den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sollen die minimalen Lebenshaltungskosten von Personen, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, gedeckt werden. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Bedarfsleistung der Sozialversicherungen. Ergänzungsleistungen (EL) sind keine Sozialhilfe. Bezieht die von Ihnen betreute Person Leistungen aus der AHV oder IV, sind Sie verpflichtet, einen möglichen Anspruch auf EL prüfen zu lassen. Das Gebiet der EL ist komplex. Die folgenden Ausführungen zu den wichtigsten Aspekten können Ihnen dabei helfen, sich in diesem Gebiet besser zurechtzufinden.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung (AHV oder IV), einem Taggeld oder einer Übergangsleistung der IV, die im Kanton Bern Wohnsitz haben. Ein bestehender EL-Anspruch muss periodisch geprüft werden, insbesondere auch dann, wenn die betreute Person über ein Vermögen verfügt. Die aktuell in die EL-Berechnung einbezogenen Höchstbeträge der anerkannten Ausgaben finden Sie auf der Homepage akbern.ch.

Anmeldung

Die EL-Anmeldung reichen Sie bei der zuständigen AHV-Zweigstelle am Wohnsitz der betreuten Person ein. Damit keine Anspruchslücken entstehen, beachten Sie unbedingt die folgenden Fristen.

Fristen

- Bei einer neu verfügbaren Rente der IV:
 - innert 6 Monaten ab Datum der IV-Verfügung, damit die EL ab Rentenbeginn ausgerichtet werden.
- Beim Eintritt in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung:
 - innert 6 Monaten ab Datum des Heimeintritts, damit die EL ab Eintrittsdatum ausgerichtet werden.
 - vergessen Sie nicht, die Krankheits-, Behinderungs-, Transportkosten und Kosten aus Zahnbehandlungen ab Beginn des EL-Anspruchs abzurechnen. Weiterführende Informationen finden Sie in der Information „Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL“.

In beiden Fällen gilt: Wird die Anmeldung nach Ablauf von 6 Monaten eingereicht, erfolgt der EL-Anspruch lediglich ab dem Eingangsdatum der EL-Anmeldung. Für die betreute Person entsteht ein Schaden durch entgangene Ergänzungsleistungen und allenfalls durch entgangene Krankheits-, Behinderungs-, Transportkosten und Zahnbehandlungen.

Bei AHV-/IV-Rentnerinnen und –Rentnern, die zu Hause leben, beginnt der EL-Anspruch ab dem Monat, in dem die EL-Anmeldung vorgenommen wird.

Vermögen

Wenn betagte Menschen in einem Heim oder einer Pflegeeinrichtung wohnen, senden die Institutionen die Tarifausschreibung zur Anpassung der EL oftmals direkt an die AHV-Zweigstelle. Dies erfolgt *in der Regel* anfangs Jahr. Vergewissern Sie sich bei der Institution, in der Ihre betreute Person lebt, auch so gehandhabt wird. In der Folge passt die AHV-Zweigstelle die EL nur dem neuen Heimtarif an, nicht aber dem aktuellen Vermögen. Als PriMa wird Ihnen die (angepasste) Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern zugestellt. Die Erfahrung zeigt, dass PriMa oftmals davon ausgeht, dass sie bezüglich EL nichts mehr unternehmen müssten, was jedoch nicht zutrifft. Denn für die Anpassung der EL muss stets das aktuelle Vermögen deklariert werden. Falls dieses in der Zwischenzeit abgenommen hat oder angewachsen ist, führt dies zu einer falschen Berechnung des Anspruchs. Grundsätzlich gilt, dass Sie immer im Januar das Vermögen per 31.12. des Vorjahres bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen müssen, sofern das Vermögen über der Freigrenze liegt (CHF 37'500.00 für Einzelpersonen oder CHF 60'000.00 für Ehepaare, Stand 2019). Sind Liegenschaften vorhanden, kann je nach individueller Situation ebenfalls ein EL-Anspruch bestehen.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern berücksichtigt folgenden Vermögensverzehr als Einkommen in der EL-Berechnung (Stand 2019):

- für AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner, die im Heim leben 1/5
- für AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner, die zu Hause leben 1/10
- für die übrigen Anspruchsberechtigten (IV-Leistungen) 1/15

In der Regel hat im Folgejahr das Vermögen der betroffenen Person mindestens um den von der EL als Einkommen einberechneten Betrag abgenommen. Wird bei einem Vermögensverzehr die EL nicht dem effektiven Vermögen angepasst, entsteht der betreuten Person ein Schaden durch entgangene Ergänzungsleistungen.

Guthaben der Säule 3A (Freizügigkeitsguthaben aus der 2. Säule BVG)

Sobald der Bezug von Guthaben der Säule 3A möglich ist, werden diese als Vermögen in die EL-Berechnung einbezogen.

Bezugsmöglichkeiten:

- bei einer ganzen IV-Rente
- 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (Frauen 59/ Männer 60 – Stand 2019)
- beim Erwerb eines Eigenheims
- beim Wegzug ins Ausland
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Guthaben der Säule 3B (freie Vorsorge)

Diese werden individuell von der Ausgleichskasse des Kantons Bern geprüft, da die Anrechnung als Vermögen abhängig vom Vorsorgemodell (Lebensversicherung, Sparkonto, Erwerb von Immobilien, etc.) ist.

Wohneigentum von Personen, die im Heim leben

Wenn ein Eigenheim nicht mehr selbst bewohnt werden kann, z.B. nach einem Heimeintritt, wird der amtliche Wert abzüglich Hypothek ins Vermögen einbezogen. Im Gegensatz zu selbstbewohntem Eigentum wird kein Freibetrag auf dem Eigenheim gewährt. Dies kann mitunter zu Finanzierungsproblemen bei der Heimfinanzierung führen, wenn nicht genügend liquide Mittel verfügbar sind. Informieren Sie sich bei der zuständigen PriMa-Fachstelle oder bei der zuständigen AHV-Zweigstelle über das Vorgehen.

Wird die eigene Wohnung bzw. das Haus nicht selber bewohnt, gilt folgendes für die Berechnung des Anspruchs auf EL.

Vermögen:

- amtlicher Wert
- abzüglich Hypothek
- kein Freibetrag auf der Liegenschaft

Einnahmen:

- Eigenmietwert (gemäss Steuererklärung) / Mieteinnahmen
- abzüglich Hypothekarzinsen
- abzüglich Liegenschaftsunterhalt

Vermögensverzicht

Einkünfte und Vermögenswerte auf die verzichtet wurde, werden in der EL-Berechnung berücksichtigt. Als Vermögensverzicht können z.B. Schenkungen (Wertgegenstände oder liquide Mittel), Abtretung von Liegenschaften, Verzicht auf Nutzniessung/Wohnrecht, bezeichnet werden.

Nutzniessung und Wohnrecht:

Eine Nutzniessung bzw. ein entgeltliches Wohnrecht an einer Liegenschaft wird in der Berechnung des Anspruchs auf EL berücksichtigt. Orientieren Sie die AHV-Zweigstelle, wenn Ihrer betreute Person ein Nutzniessungs- bzw. entgeltliches Wohnrecht zusteht. Die AHV-Zweigstelle wird Ihnen die erforderlichen Unterlagen nennen.

Liquide Mittel

Wer liquide Mittel besitzt, muss diese nicht vollständig aufbrauchen. Folgende Freibeträge gelten für die Berechnung des Anspruchs auf EL (Stand 2019):

- Alleinstehende: CHF 37'500
- Ehepaare: CHF 60'000

Erbschaften

Stirbt eine Person, geht der gesamte Nachlass (Vermögen und Schulden) an den bzw. die Erben. Sind mehrere Erben vorhanden, wird von einer Erbengemeinschaft gesprochen. Sobald ein Steuerinventar und/oder ein Erbteilungsvertrag erstellt worden sind, wird die Erbschaft zugunsten der betreuten Person in der EL-Berechnung ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse

Sie sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der AHV-Zweigstelle sofort zu melden.

Zu Veränderungen gehören:

- Änderungen, welche Einnahmen, Ausgaben oder Vermögen betreffen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens
- Zusprechung, Erhöhung bzw. Wegfall oder Reduktion von weiteren Renten, Hilflosenentschädigung, etc.

- Beginn oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit (gilt auch für Ehepartner und Kinder)
- Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums (gilt auch für Ehepartner und Kinder)
- Auszahlung von Taggeldern der IV, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung
- Mietzinsänderungen und/oder Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse (z.B. VVG-Langzeitpflegeversicherung bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern)
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Kauf oder Verkauf bzw. Abtretung von Liegenschaften und Grundstücken
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder mitbeteiligten Kindes
- Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten
- irrtümliche oder falsche Geldanweisung
- Adressänderungen

Folgen der Verletzung der Meldepflicht

Die verspätete Meldung von Änderungen kann zur Folge haben, dass Leistungen nicht nachbezahlt werden (vgl. Beispiel Heimeintritt) oder zu viel bezogene Leistungen zurückgefordert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzung der Meldepflicht bleiben vorbehalten.

Befreiung von Radio- und TV-Gebühren

Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, können sich von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreien lassen. Die Befreiung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss bei der Serafe AG mittels schriftlichen Gesuchs eingereicht werden. Mit der EL-Verfügung erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben. Dieses reichen Sie der Serafe AG zusammen mit dem Gesuch um Befreiung von Radio- und TV-Gebühren ein.

Adressänderungen

Melden Sie Adressänderungen der zuständigen AHV-Zweigstelle.

Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten

Krankheits- und Behinderungskosten können ab dem Datum des EL-Anspruchs **innert 15 Monaten** ab Rechnungsdatum bzw. Datum der Leistungsabrechnung der Krankenkasse samt Belegen bei der AHV-Zweigstelle eingefordert werden. Diese Frist ist bindend. Auf Rückforderungen, die nach dieser Frist gestellt werden, wird nicht eingetreten. Mit dem Einhalten dieser Frist stellen Sie sicher, dass der verbeiständeten Person kein Schaden durch entgangene Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten erwächst.

Hierzu finden Sie eine weiterführende Information, eine Checkliste sowie ein Tool auf Excelbasis, das Sie dabei unterstützt, die Übersicht zu wahren.

- Information „Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL“
- Checkliste „Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL Kostenarten und erforderliche Belege“

- Formular „Abrechnung von Krankheits- und Behinderungskosten mit der Krankenkasse und durch die EL“

Weitere Informationen

Ihre Ausgleichskasse hilft Ihnen gerne weiter. Beschaffen Sie sich auch die hier aufgeführten Merkblätter der Ausgleichskasse des Kantons Bern:

- 5.01 Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
- 5.02 Recht auf Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Wichtige Links

- ahv-iv.info
- akbern.ch
- [AHV-Zweigstelle](#)
- [Kantonale IV-Stelle](#)

Geschäftsleitung KESB, 31.12.2019